

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Band: 95 (2015)

Artikel: Warum Glarus zum Pionier in Sachen Arbeitnehmerschutz wurde
Autor: Rohr, August
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-657999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Warum Glarus zum Pionier in Sachen Arbeitnehmerschutz wurde

August Rohr

Die Glarner Industrie in den 1850er-Jahren

«Ich habe in meiner Fahrtspredigt gesagt: Die Fabrikindustrie sei ein mächtiger Feind von Gesundheit und Kraft. Dabei hatte ich natürlich unsere glarnerische Fabrikindustrie, die Baumwollspinnereien und Druckereien im Auge – ein glarnerischer Fahrtsprediger in Näfels denkt nicht an die Uhrenindustrie in Neuenburg und Genf oder an die Seidenindustrie in Zürich und Basel – und zwar die glarnerische Fabrikindustrie wie sie zur Stunde betrieben wird. Von dieser Industrie ist man denn ziemlich einverstanden, dass sie ein Feind von Leben und Gesundheit ist. [...]

Es gibt bleiche Leute, hagere Gestalten, blutarme, nervöse Geschöpfe unter allerlei Volk, aber die Fabrikindustrie verdirbt das Volk massenhaft! Das ist der grosse Unterschied. Die Fabrikindustrie verdirbt das Volk, das unter andern Umständen gesund und kräftig geworden und geblieben wäre, das sich weder durch Bildung noch durch Unsittlichkeit verderbt hätte.»¹

Diese Kritik an der Glarner Fabrikindustrie formulierte Pfarrer Bernhard Becker in einer umfangreichen Schrift, die 1858 erschien. Die Broschüre fand starke Beachtung und gab wichtige Impulse zur Glarner Entwicklung in Sachen Arbeitnehmerschutz in den 1860er-Jahren. Dabei war Becker kein grundsätzlicher Gegner der Fabrikindustrie. In jungen Jahren hatte er selber in einer Textildruckerei gearbeitet und war sich bewusst, dass die Industrie auch einen gewissen Wohlstand gebracht hatte.²

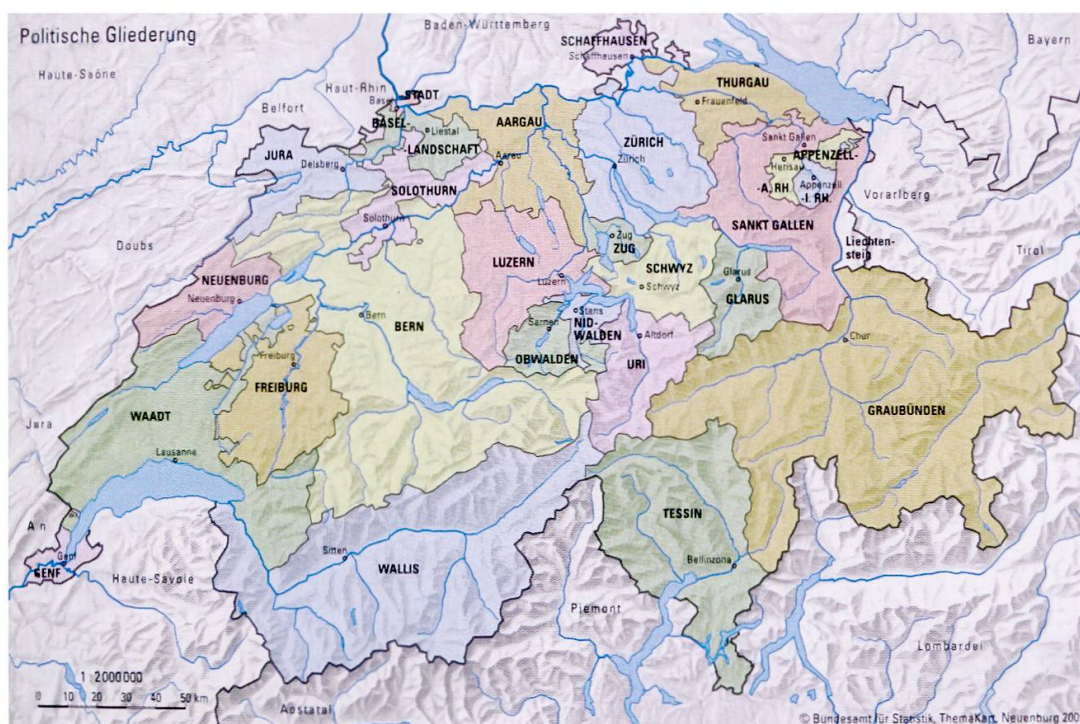
«Wir haben viel reiche Fabrikanten. Ihr Reichthum kommt allen zu gut, dem Lande, dem sie ihn steuern, wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, die sie reichlich beschenken, Privaten, zu denen er durch allerhand Kanäle durchsickert. Es ist aber auch Wohlstand zur Arbeiterbevölkerung gekommen. Mit Wohnungen, Hausrath, Kleidern, Nahrung ist es besser geworden. Grosse Summen liegen in den Sparkassen, Kranken-, Alters-, Wittwen- und Waisenkassen, Anstalten, die gerade auch aus der Industrie hervorgewachsen sind.»³

¹ Becker, Fabrikindustrie, S. 29 u. 48 f.

² Becker, Fabrikindustrie, S. xiv f. u. xxiii f.

³ Becker, Fabrikindustrie, S. 65.

Der Kanton Glarus gehörte zu jenen Gebieten in der Schweiz, die sehr früh industrialisiert wurden. Im 18. Jahrhundert war es die Heimindustrie, zunächst für Garn, ab 1790 für Gewebe. Verarbeitet wurde in erster Linie Baumwolle. Dies blieb auch im 19. Jahrhundert so. In den 1820er-Jahren erfolgte der Durchbruch zur Fabrikindustrie mit dem Textildruck als führender Branche. Die mechanischen Spinnereien und Webereien dienten in erster Linie zur Versorgung der lokalen Druckereien. Ende der 1850er-Jahre arbeiteten bereits über 60 Prozent der Glarner Erwerbstätigen in Industrie und Gewerbe.⁴



Der Schweizerische Bundesstaat mit dem im Osten gelegenen Kanton Glarus als einer von heute 26 Teilstaaten. (Historisches Lexikon der Schweiz)

Regionen mit einem ähnlich hohen Anteil von Industrie und Gewerbe gab es um 1860 schon recht viele im Nordwesten Europas. Diese früh industrialisierten Gebiete waren fast immer geprägt von langen Arbeitszeiten, gefährlichen Produktionsabläufen und prekären Wohnverhältnissen. Speziell am Glarnerland war hingegen, dass hier der Staat relativ rasch Massnahmen zugunsten der ganzen Arbeiterschaft ergriff, also nicht nur für Kinder, Jugendliche und Frauen, sondern auch für Männer. So wurde bereits 1848

⁴ Rohr, Wirtschaftswunder, S. 13–22; Historische Statistik, S. 406 f.

gesetzlich festgeschrieben, dass in den mechanischen Spinnereien Nachtarbeit für alle Beschäftigten maximal elf Stunden dauern durfte. Für die Arbeit am Tag galten maximal 13 Stunden. 1864 folgte eine umfassende Regelung zur Arbeit in allen Glarner Fabriken.⁵

Das Glarner Fabrikgesetz von 1864 und seine Folgen

Fabrikgesetze gab es in der Schweiz der frühen 1860er-Jahre nicht nur im Kanton Glarus, sondern auch in den Kantonen Zürich, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Das Glarner Gesetz von 1864 ging aber in zwei zentralen Punkten weiter als alle andern:

- Die Beschränkung der Arbeitszeit auf zwölf Stunden pro Tag galt nicht nur für Jugendliche und Frauen, sondern auch für Männer.
- Die Produktion während der Nacht wurde generell verboten.

In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass in den meisten Schweizer Kantonen schon längere Zeit die Schulpflicht der Beschäftigung von Kindern im Primarschulalter entgegenstand. Im Kanton Glarus war der Schulbesuch seit 1837 obligatorisch. Das Gesetz von 1864 bekräftigte: «Alltagsschulpflichtige Kinder dürfen in keiner Fabrik zur Arbeit verwendet werden.»⁶

Neben den zentralen Punkten Arbeitszeit und Nachtarbeit enthielt das Glarner Gesetz von 1864 weitere wichtige Elemente:

- Anstelle der Aufzählung der betroffenen Branchen gab es zum ersten Mal eine generelle Umschreibung der Betriebe, auf die das Gesetz anzuwenden war.
- Die Fabrikbesitzer wurden verpflichtet, «die erforderlichen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen».
- Frauen sollten vor und nach der Geburt während sechs Wochen nicht arbeiten.
- Um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, waren «zeitweise Inspektionen durch Sachverständige» vorzunehmen.
- Verstöße führten zu Bussen, konnten in schweren Fällen aber auch eine Gefängnisstrafe zur Folge haben.⁷

Bereits 1872 kam es zu wichtigen Änderungen im Glarner Fabrikgesetz: Die maximale Arbeitszeit wurde von zwölf auf elf Stunden gesenkt und die staatliche Kontrolle verstärkt. 1878 löste ein gesamtschweizerisches

⁵ Janser, Im Takt, S. 1, 147 f. u. 150 f.

⁶ Hobi, Fabrikgesetzgebung, Anhang; Janser, Im Takt, S. 150; Winteler, Geschichte, S. 465.

⁷ Janser, Im Takt, S. 150 f.

Fabrikgesetz die kantonalen Regelungen ab. Dabei diente das Glarner Fabrikgesetz von 1864 bis in den Wortlaut einzelner Artikel hinein als Vorbild. Das eidgenössische Gesetz wiederum fand international grosse Beachtung. Bei der Entstehung dieses Gesetzes spielte der Arzt Fridolin Schuler aus dem glarnerischen Mollis eine wichtige Rolle. Er kannte das Thema aus praktischer Erfahrung, amtierte er doch seit 1867 als Fabrikinspektor im Kanton Glarus. Ab 1878 wurde Fridolin Schuler zur prägenden Gestalt im eidgenössischen Fabrikinspektorat.⁸

Der kurze Abriss der Entwicklung zeigt, dass der Kanton Glarus sehr früh für staatliche Schutzmassnahmen zugunsten der Fabrikarbeiterschaft sorgte, die weiter gingen als anderswo in der Schweiz und in Europa. In der Folge hatten die Glarner Regelungen, direkt und indirekt, eine sehr weit reichende Ausstrahlung. Bei einem solchen Befund stellt sich die Frage, warum gerade der Kanton Glarus zum europäischen Pionier in Sachen Arbeitnehmerschutz wurde. Antworten sind sowohl im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Bereich zu suchen. An diesen Gesichtspunkten orientieren sich denn auch die folgenden Kapitel.

Unterschiedliche Verhältnisse innerhalb der Textilbranche

Im 19. Jahrhundert gehörten die Glarner Fabrikbetriebe fast ausschliesslich zur Textilbranche. Dabei gingen die Entwicklungsimpulse bis in den 1860er-Jahren meist von den exportorientierten Druckereien aus. Hier fanden um 1865 rund 6400 Personen einen Arbeitsplatz. Die vorausgehenden Verarbeitungsstufen Spinnerei und Weberei beschäftigten zu diesem Zeitpunkt rund 3400 Personen. Deren Arbeitsbedingungen unterschieden sich deutlich von jenen in den Druckereien.⁹

Im Glarner Textildruck der 1860er-Jahre spielte die Handarbeit nach wie vor eine zentrale Rolle. Maschinen wurden nur für ganz spezielle Zwecke eingesetzt. Belastend für die Arbeiterinnen und Arbeiter waren die monotone Arbeit bei schwüler Hitze sowie die von Farbpartikeln und teilweise aggressiven Dämpfen erfüllte Luft. Die Drucksäle waren eng besetzt und schlecht belüftet. Die Arbeitszeit betrug maximal elf Stunden pro Tag, weil die verlangte präzise Arbeit nur bei Tageslicht möglich war.¹⁰

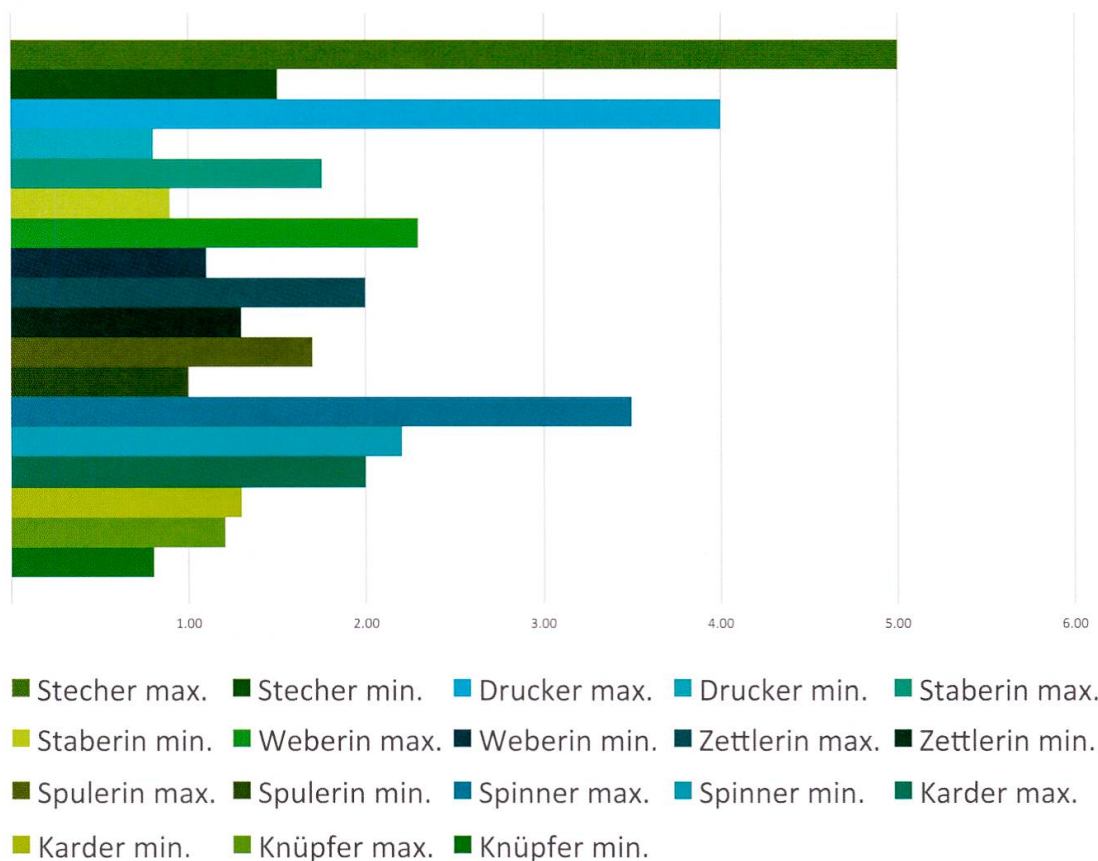
⁸ Janser, *Im Takt*, S. 41 f. u. 139; Thürer, Schuler, S. 248–253; Lemmenmeier, *Aufgaben*, S. 155–171.

⁹ Jenny, *Handel*, S. 510–513.

¹⁰ Rohr, *Wirtschaftswunder*, S. 20 f.; Heer/Kern, *Alltag*, S. 86–95.

In den mechanischen Spinnereien und Webereien bestimmten die Maschinen den Arbeitstakt. Die Bedienung der Anlagen war körperlich meist weniger anstrengend als die Arbeit in den Druckereien. Eine wichtige Ausnahme bildete die Führung der Halbselbfaktoren, der Maschinen im Abschluss des Spinnprozesses. Die Arbeitstage dauerten hier deutlich länger als in der Druckerei. In den frühen 1860er-Jahren bewegten sich die Arbeitszeiten zwischen 12 und 13 Stunden. Im Winter musste der Betrieb häufig eingeschränkt werden, weil nicht genügend Wasserkraft zur Verfügung stand. Um das Produktionsvolumen dennoch aufrecht zu erhalten, wechselten in einer solchen Situation viele Spinnereien und Webereien zum Zwei-Schicht-Betrieb mit Nachtarbeit.¹¹

Dazu kamen starke Differenzierungen innerhalb der Fabrikarbeitserschaft. Dies zeigt die nachstehende Grafik mit den minimalen und maximalen Tageslöhnen in der Spinnerei, Weberei und Druckerei. Die Darstellung beruht auf einer 1864 publizierten offiziellen Umfrage. Jeder Teilbereich



Minimale und maximale Tageslöhne in Franken für wichtige Funktionen in der Glarner Textilindustrie um 1864. (Offizielle Umfrage)

¹¹ Dudzik, Innovation, S. 171; Becker, Fabrikindustrie, S. 37; NGZ, 9.2.1864, S. 71 f.; Memorial 1864, S. 12.

ist mit je drei typischen Funktionen vertreten. Die sechs untersten Balken beziehen sich auf die Spinnerei, die sechs mittleren auf die Weberei und die sechs obersten auf die Druckerei. Die Lohnangaben sind in Schweizer Franken.¹²

Die tiefsten Löhne erhielten die Knüpferrinnen in der Spinnerei. Ihre Aufgabe war es, gerissene Fäden zu verknüpfen und leere Hülsen anstelle der fertigen Garnsops aufzustecken. Die Spinner an den Halbselbfaktoren waren deutlich besser gestellt. Sie erhielten rund drei- bis viermal mehr Lohn. Dazwischen lagen die Entschädigungen für jene Arbeiter, die an den Karden für das parallele Ausrichten der Fasern sorgten.¹³

Die Bandbreite der Löhne in der Weberei war insgesamt geringer als in der Spinnerei, konnte aber innerhalb der gleichen Funktion stark schwanken. Eine gute Weberin verdiente im Vergleich zu einer Anfängerin mehr als das Doppelte. Doch das Maximum einer Weberin entsprach nur dem Minimum eines Spinners. Die minimalen und maximalen Entschädigungen für die Vorbereitungsarbeiten, das Umspulen des Garns und das Einziehen des Zettels, lagen enger zusammen als jene für das eigentliche Weben.¹⁴

Die grössten Lohndifferenzen gab es in den Druckereien. Die minimalen Löhne lagen wie in der Spinnerei unter einem Franken. Es galt dies für die Verantwortlichen für das Abmessen und Verpacken, die Staberinnen, aber auch für die einfachen Arbeiten im eigentlichen Druck. Einzig die Hersteller der Druckmodel, die Stecher, starteten mit 1,50 Franken auf einem höheren Niveau. Diese konnten aber auch das Dreifache, Drucker sogar das Fünffache des Minimallohns verdienen. Damit überflügelten sie auch die Spinner. Hier nicht verzeichnet sind die ausgesprochenen Spezialisten des Textildrucks wie Stechermeister, Zeichner und Koloristen, die bis zu 10 Franken pro Tag erhielten.¹⁵

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass im Glarnerland die Betriebs-einheiten in der ganzen Textilbranche relativ klein blieben. So wies 1865 die Hälfte der 22 Druckereien zwischen 300 und 600 Beschäftigte auf. Alle anderen Betriebe waren kleiner, überstiegen aber, bei einer Ausnahme, die Hunderter-Marke. Bei der Hälfte der 18 Spinnereien und Webereien bewegten sich die Beschäftigtenzahlen zwischen 100 und 299. Nur gerade vier Betriebe erreichten Zahlen zwischen 300 und 500 Beschäftigten. Fünf Unternehmen wiesen weniger als 100 Arbeitskräfte auf.¹⁶

¹² NGZ, 9.2.1864, S. 71 f. u. 10.2.1864, S. 75.

¹³ NGZ, 9.2.1864, S. 71; Dudzik, Innovation, S. 82–85 u. 96 f.

¹⁴ NGZ, 9.2.1864, S. 71 f.

¹⁵ NGZ, 10.2.1864, S. 75.

¹⁶ Jenny, Handel, S. 510–513.

Gesellschaftliche Nähe im Kleinstaat

Der Kanton Glarus besteht im Wesentlichen aus einem Haupttal, das sich über rund 30 Kilometer von Norden nach Süden erstreckt, und einem kleineren Seitental. Dazu kommen im Norden kleine Stücke der Linthebene und des Walensees sowie eine Terrasse über dem See. 1860 wohnten im Kanton gemäss der offiziellen Erhebung gut 33 000 Personen, verteilt auf 28 Dörfer. Dabei zählte die Hälfte von ihnen zwischen 500 und 1 200 Einwohner. Sechs Dörfer waren noch kleiner. Auch in den grösseren Ortschaften blieben die Verhältnisse überschaubar: Sieben zählten zwischen 1 700 und 2 600 Einwohner. Knapp 4 800 Personen wohnten im Hauptort Glarus. Insgesamt war die Bevölkerung recht gleichmässig über den ganzen Kanton verteilt.¹⁷

Im Alltag konzentrierte sich das Leben auf die einzelnen Dörfer. Handwerker, Bauern, Fabrikarbeiter waren Nachbarn. Deren Kinder gingen in die gleiche Schule. Sie begegneten sich regelmässig in den Dorfvereinen der Schützen oder Sängern. Hier trafen sie auch Lehrer und Ärzte, ja selbst Fabrikunternehmer. Auch die Kirche war ein wichtiger Begegnungsort. Mehrheitlich handelte es sich dabei um evangelisch-reformierte Kirchen. Katholisch geprägt waren die Dörfer Näfels und Oberurnen. Kantonale Vereine, aber auch die militärische Dienstpflicht, schufen Kontakte über die Dörfer hinweg. Kantonale Festtage wie die «Näfeler Fahrt» und die Landsgemeinde boten Gelegenheit für weitere Begegnungen.¹⁸

Wie anhand der Löhne bereits gezeigt wurde, bildete die Fabrikarbeiterschaft keine einheitliche Sozialgruppe. Gut verdienende Fabrikarbeiter wie Spinner oder Stecher konnten sich einen ganz anderen Lebensstil leisten als Spulerinnen oder Knüpferrinnen. Erstere zählten sich zur Mittelschicht, gleichgestellt etwa mit Bäckern oder Wirten. Letztere konnten sich nur über Wasser halten, wenn pro Haushalt mehrere Personen erwerbstätig waren. Ähnlich ging es auch den Handlangern, die in allen drei Teilbereichen der Textilbranche zum Einsatz kamen. Eine Mehrzahl der Fabrikarbeiterinnen und Fabrikarbeiter bewegte sich in einem Mittelfeld. Den damaligen gesellschaftlichen Vorstellungen entsprechend erhielten die Männer, bei gleicher Arbeit, einen höheren Lohn als die Frauen.¹⁹

Die Übergänge zwischen akuter Armut, prekärem Alltag und finanziell gesicherter Lebensweise waren fliessend, nicht nur in der Fabrikarbeiter-

¹⁷ Schweizerische Statistik, 1. Lieferung, S. 164.

¹⁸ Elmer, Spaziergang, S. 132–137; Oberhänsli, Unternehmer, S. 127; Heer/Blumer, Glarus, S. 283 u. 346 f.

¹⁹ Heer/Kern, Alltag, S. 99–105.

schaft, sondern auch im Handwerk und in der Landwirtschaft. Ebenso wenig gab es eine scharfe Trennung zwischen Mittelschicht und Oberschicht. Zu Letzterer zählten Fabrikunternehmer, international tätige Kaufleute und vermögende Privatiers. Diese trafen sich regelmässig in lokal verankerten geselligen Vereinigungen, in der «Casino Gesellschaft» oder in der «Lese-gesellschaft». Dabei handelte es sich in gewissem Sinne um Vorläufer der heutigen Service-Clubs wie Rotarier oder Lions. In den 1860er-Jahren gab es solche Gesellschaften in Mollis, Glarus, Ennenda, Schwanden und Linthal.²⁰

Am Beispiel der Casino Gesellschaft Schwanden sei gezeigt, dass zu dieser Vereinigung der Oberschicht auch Vertreter der Mittelschicht Zugang hatten: Schon kurz nach der Gründung 1834 gab es unter den Mitgliedern einen Pfarrer, einen Lehrer und einen Arzt. In den 1850er- und 1860er-Jahren stiessen nicht nur ein Bäcker, sondern auch mehrere hoch qualifizierte Angestellte aus den Fabriken dazu, nämlich zwei Zeichner, ein Prokurist, ein Reisevertreter, ein Stechermeister und ein Buchhalter. Diese Spezialisten hatten einerseits täglich Kontakt mit der Belegschaft in den Fabriken, bewegten sich aber auch regelmässig im Kreis der lokal führenden Familien. Daraus resultierten eine andere Selbsteinschätzung und ein anderes Lebensgefühl als bei den weniger qualifizierten Fabrikarbeiterinnen und Fabrikarbeitern.²¹

Die gesellschaftliche Nähe im Kleinstaat Glarus führte nicht nur zu fliessenden Übergängen zwischen den Sozialgruppen, sondern verhinderte auch eine scharfe Polarisierung zwischen Fabrikbesitzern und Arbeiterschaft. Die Beziehungen blieben allerdings distanziert. Innerhalb der Betriebe bestand keinerlei Zweifel, wer der Chef war und wer zu gehorchen hatte. Auch die Kleider und die Wohnverhältnisse machten die Unterschiede deutlich. Dies realisierten bereits die Schulkinder. Hie und da führte dies zur Ausgrenzung der Kinder aus Unternehmerfamilien. Umgekehrt litten diese teilweise darunter, dass sie nicht in geflickten Kleidern zur Schule gehen konnten und zu Hause keine Arbeiten erledigen mussten.²²

²⁰ Brunner, Casino, S. 3 f.; Oberhänslis, Unternehmer, S. 76 f. u. 224 f.; Stüssi, Linthal, S. 123.

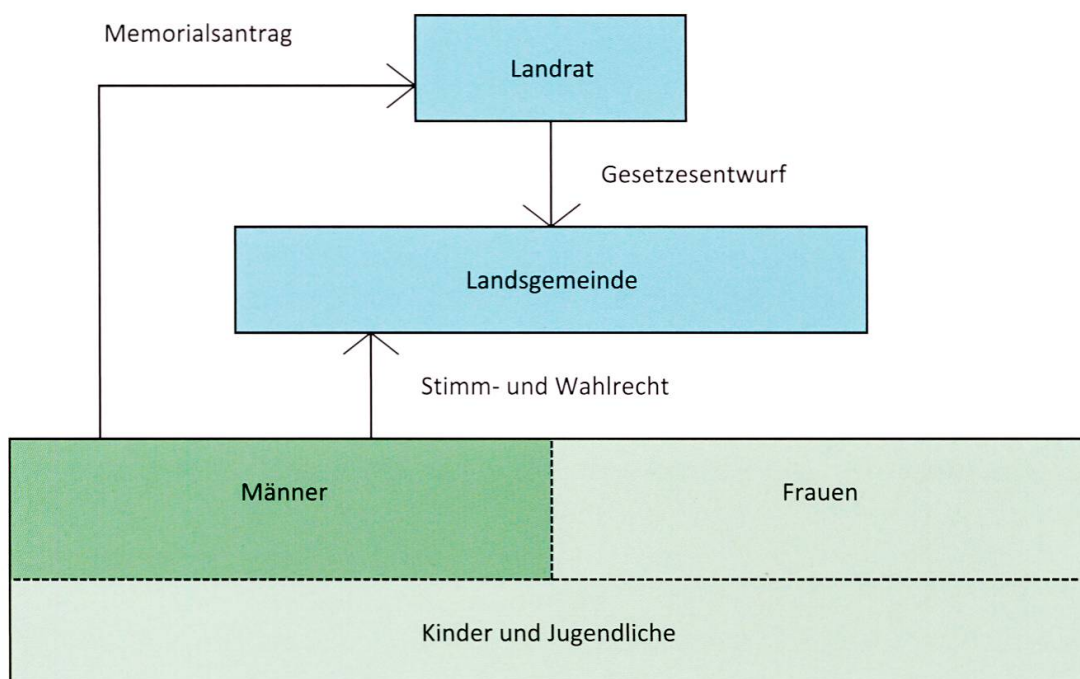
²¹ Brunner, Casino, S. 100 f.

²² Oberhänslis, Unternehmer, S. 128–131 u. 150 f.

Die Landsgemeinde-Demokratie

Alle grundlegenden politischen Entscheide mussten im Kanton Glarus der sogenannten Landsgemeinde vorgelegt werden. Dabei handelte es sich um eine Versammlung von mehreren tausend Männern unter freiem Himmel. Die Leitung lag in den Händen des «Landammann», der auch den Vorsitz in allen wichtigen Räten innehatte. In den 1860er-Jahren waren alle im Kanton wohnhaften Männer ab vollendetem 18. Altersjahr teilnahmeberechtigt, sofern sie das Schweizer Bürgerrecht besaßen und in bürgerlichen Ehren standen. Das Stimm- und Wahlrecht war also nicht vom Vermögen abhängig wie an vielen andern Orten. Die Frauen hingegen blieben bis 1972 ausgeschlossen. Das System der Landsgemeinde-Demokratie gilt heute noch.²³

Das nachstehende Schema zeigt vereinfacht die Abläufe im Zusammenhang mit der Landsgemeinde. Alle Geschäfte werden durch den Landrat, dem Kantonsparlament, vorbereitet. Die Anträge und die dazu gehörigen Erläuterungen müssen zum Voraus in gedruckter Form allen Stimmberechtigten zugestellt werden. Diese Broschüre trägt den Namen «Memorial». Von daher kommt auch die Bezeichnung «Memorialsantrag» für die



Vereinfachte Darstellung zu den Abläufen in der Glarner Landsgemeinde-Demokratie mit den Entscheidungsinstanzen (blau) und den verschiedenen Bevölkerungsgruppen (grün). (Grafik des Autors)

²³ Verfassung 1838, S. 8 (Art. 26); Rohr, Gemeindeorganisation, S. 43 u. 71.

Einzel-Initiative. Jeder Stimmbürger hat nämlich das Recht, Anträge zur Einführung oder Abänderung von Gesetzen zu stellen. Ein solcher Antrag muss in der Regel, unabhängig von der Beurteilung durch den Landrat, der Landsgemeinde unterbreitet werden.²⁴

Auf diesem Weg kam auch das Fabrikgesetz von 1864 zustande. Den Anstoss gaben vier Fabrikarbeiter aus Luchsingen, indem sie einen ausführlich begründeten Memorialsantrag einreichten. Dieser nannte folgende drei Forderungen:

- Die Arbeitszeit in den Textilfabriken auf elf Stunden beschränken.
- Vorschriften zur genügenden Belüftung der Drucksäle erlassen.
- Eine Fabrikinspektion schaffen als Aufsicht über die Fabriken.²⁵

Aus den Beratungen im Landrat resultierte ein Entwurf, der die genannten Forderungen nur teilweise aufnahm:

- Bei der Arbeitszeit ergab sich eine doppelte Abschwächung, indem die Arbeitszeit auf zwölf statt elf Stunden beschränkt wurde und nur für Jugendliche und Frauen gelten sollte. Diese Bestimmung ermöglichte, Männer ab 16 Jahren unbeschränkt einzusetzen.
- Beim Thema Frischluft in Drucksälen entschied sich der Landrat für eine allgemeinere Formulierung, indem er die Unternehmer generell für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiterschaft verantwortlich machte.
- Fabrikinspektionen durch Sachverständige wurden zwar vorgesehen, sollten aber nur von Zeit zu Zeit stattfinden. Zudem konnten die Inspektoren nur berichten und keine Entscheide fällen.²⁶

Andererseits nahm der Landrat die Gelegenheit wahr, im vorgeschlagenen Gesetz weitere Punkte neu zu regeln. Auf folgende Themen wurde bereits früher hingewiesen: Die allgemeine Definition von «Fabrik», den Schutz von Mutter und Kind sowie die Sanktionsmöglichkeiten. Präzisierend gilt es festzuhalten: Das 1848 aufgehobene Verbot von Nacharbeit führte der Landrat für Jugendliche und Frauen wieder ein. Doch bei Wassermangel und wichtigen Reparaturen konnte die lokale Behörde Ausnahmen bewilligen. Schliesslich verlangte der landrätliche Gesetzesentwurf, dass sich die Unternehmer für «die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Reinlichkeit und der guten Sitten in den Fabriklokalen» einsetzten.²⁷

Ohne Landsgemeinde wäre damit das Gesetz bereinigt gewesen. Die beschriebenen Bestimmungen bewegten sich im Rahmen dessen, was auch in andern stark industrialisierten Kantonen üblich war. Im Kanton Gla-

²⁴ Verfassung 1838, S. 13–18.

²⁵ Hobi, Fabrikgesetzgebung, S. 36 f.

²⁶ Memorial 1864, S. 13 f. (Art. 4, 8 u. 9).

²⁷ Memorial 1864, S. 13 f.

rus brauchte das Gesetz aber die Genehmigung durch die Landsgemeinde. Dabei ging es nicht nur um ein Ja oder Nein zum Ganzen. Die Stimmberechtigten hatten das Recht, Abänderungsanträge zu stellen. So beantragte bereits der erste Redner den Zwölfstundentag für alle und ein generelles Verbot der Nachtarbeit. Die lokale Zeitung hielt später fest: «Ein gewaltiges, jubelndes Mehr erhob sich für die Annahme derselben. Für die Verwerfung rührten sich nur wenige Hände.» Jene Bestimmungen, welche Glarus zum Pionier in Sachen Arbeitnehmerschutz machten, fügte also erst die Landsgemeinde ins Gesetz ein.²⁸

Demokratischer Triumph der Arbeiterschaft?

Der wegweisende Entscheid der Landsgemeinde von 1864 erscheint auf den ersten Blick als grosser Sieg der Fabrikarbeiter über die Fabrikunternehmer. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber schnell, dass eine solche Interpretation zu kurz greift. Es gilt das ganze Spektrum der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Faktoren im Auge zu behalten.

Die Hauptindustrie im Kanton Glarus, der Textildruck, war vom Zwölfstundentag und dem Verbot der Nachtarbeit nicht betroffen. Wie bereits gezeigt, wurde hier nur bei Tageslicht und während maximal elf Stunden pro Tag gearbeitet. Auch die weiteren Bestimmungen im neuen Gesetz erschienen wenig einschneidend. Aus diesen Gründen konnten nicht nur die Arbeiter, sondern letztlich auch die Industriellen des Textildrucks Ja sagen zum Gesetzesvorschlag. Bei Letzteren war auch kein grundsätzlicher Widerstand gegen staatliche Eingriffe in ihren bis dahin privat kontrollierten Fabrik-Bereich zu erkennen.²⁹

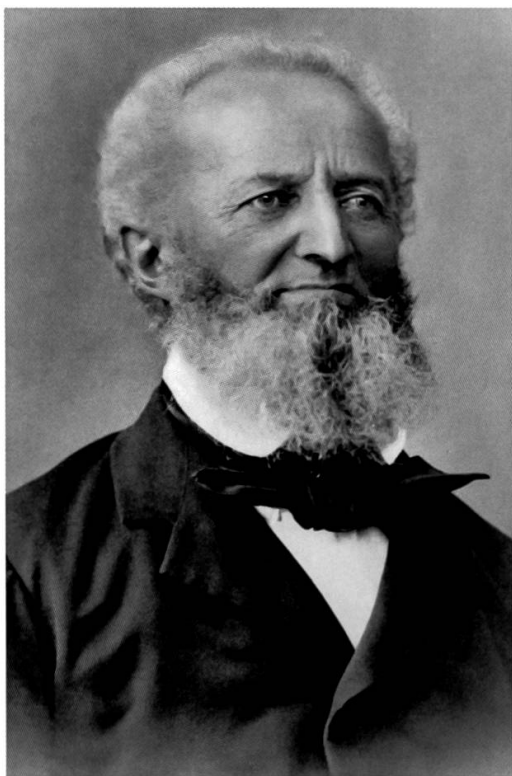
Der Zwölfstundentag und das Verbot der Nachtarbeit schränkten in erster Linie die Spinnereien und Webereien ein. Diese boten nur etwa halb so viele Arbeitsplätze wie die Druckerei. Das Gesetz von 1848 gab den Spinnereien einen recht grossen Spielraum. Für die Webereien hatte jener Erlass nur Auswirkungen, wenn sie mit einer Spinnerei verknüpft waren. Die meisten Unternehmer aus der Spinnerei und Weberei wehrten sich energisch gegen neue gesetzliche Vorschriften, blieben aber in der Minderheit. Andererseits wären die Vertreter der Arbeiterschaft gerne weitergegangen. Sie plädierten für eine Reduktion der Arbeitszeit in den «Baum-

²⁸ Hobi, Fabrikgesetzgebung, Anhang; Verfassung 1838, S. 14 f. (Art. 45); NGZ, 26.5.1864, S. 284.

²⁹ NGZ, 14.2.1863, S. 77, 28.3.1863, S. 155 f., 2.2.1864, S. 57 u. 10.2.1864, S. 75.

wollspinnereien, Webereien und Seidenfabriken» auf elf Stunden in den dunklen und kalten Monaten Dezember bis Februar.³⁰

Die Glarner Fabrikarbeiter waren um 1860 weder organisatorisch noch bildungsmässig in der Lage, wirksame politische Vorstösse zu unternehmen. Die eigentlichen Wegbereiter des Fabrikgesetzes von 1864 stammten aus der Mittel- und der Oberschicht. So hatte der eingangs zitierte Pfarrer Bernhard Becker mit seiner Predigt an der Näfelser Fahrt von 1858 und der anschliessenden Broschüre «Ein Wort über die Fabrikindustrie» die sozialen Auswirkungen der industriellen Entwicklung erst in die öffentliche Diskussion gebracht. Es waren in erster Linie seine eindringlichen Schilderungen der Arbeits- und Lebensverhältnisse der Arbeiterschaft, welche Aufsehen erregten, und weniger die damit verknüpften Forderungen an die Unternehmer, Arbeiter und Behörden. Das folgende Zitat sei als Beispiel für viele andere Passagen genommen.³¹



Beim Durchbruch zu einem besseren Schutz der Fabrikarbeiter spielten Vertreter der Mittelschicht eine zentrale Rolle, wie (von links) Pfarrer Bernhard Becker (1819–1879) aus Linthal und der Arzt Niklaus Tschudi (1814–1892) aus Glarus. (LAGL)

³⁰ NGZ, 2.2.1864, S. 57, 9.2.1864, S. 71 f., 10.2.1864, S. 75, 18.2.1864, S. 87 f. und 22.3.1864, S. 156.

³¹ Becker, Fabrikindustrie, S. xxiv.

«Die Kinder leiden Schaden schon unter dem Herzen der Mutter. Dieses ewige lendenlähmende Stehen der Mutter, der Mangel an frischer Luft, der Mangel an abwechselnder, die verschiedenen Organe, die verschiedenen Muskeln in Anspruch nehmender Bewegung, diese Arbeit, die nicht gerade durch ihre Strenge als vielmehr durch ihre Einförmigkeit ermüdet, die immer die gleiche ist, nicht bald etwas leichter und bald auch wieder den ganzen Körper tüchtig durcharbeitend, alles dieses ist zur Entwicklung eines gesunden, kräftigen jungen Wesens nicht förderlich. Diese Weiber stehen oft am Haspel, am Drucktisch bis auf den letzten Tag. Dann gehen sie heim und bringen ein Kind, sehr oft zu früh.»³²

Der Memorialsantrag von 1863 wurde offiziell durch vier Fabrikarbeiter eingereicht. Doch es gab von Anfang an Zweifel über die Herkunft des Vorstosses. Die Redaktion der «Neuen Glarner Zeitung» hielt fest: «Es sollte uns wundern, wenn nicht der eigentliche Urheber der Memorialseingabe selbst ein bedeutender Industrieller ist.» Die wohl formulierten langen Sätze, der Vergleich mit England und die Verwendung von Sprichwörtern machen es tatsächlich unwahrscheinlich, dass Arbeiter mit bloss sechs Jahren Grundschule den Text formuliert hatten. Der Glarner Korrespondent der «Sonntagspost» in Bern wurde später konkret und wies die «moralische Vaterschaft» des Memorialsantrags «dem obenerwähnten Industriellen» zu. Damit meinte er Jean Jenny-Ryffel, Mitinhaber einer mittelgrossen Spinnerei und Weberei in Luchsingen.³³

Die Meldung in der «Sonntagspost» passt durchaus zu den bekannteren Aktivitäten von Jean Jenny-Ryffel. So spielte er 1863/64 eine wichtige Rolle bei der pionierhaften Gründung des Arbeitervereins und der Konsumgenossenschaft in Schwanden. Als Landrat und Mitglied der vorberatenden Kommission für das Fabrikgesetz trat er für einen stärkeren Schutz der Arbeiterschaft ein. Doch dann kam es bei Jean Jenny-Ryffel offenbar zu einem Rückzug. So war er in der landrätlichen Debatte zum Fabrikgesetz vom Februar 1864 mit keinem einzigen Votum präsent. Bei der Entstehung der Glarner «Arbeiterzeitung», einem Wochenblatt, spielte er eine eher zwiespältige Rolle. Letztlich war er auch als Unternehmer wenig erfolgreich.³⁴

Zentrale Bedeutung für die Ausgestaltung des Fabrikgesetzes von 1864 erhielt hingegen der Arzt Niklaus Tschudi aus Glarus. Bereits in der vor-

³² Becker, Fabrikindustrie, S. 32.

³³ NGZ, 14.2.1863, S. 77; Brunner, Casino, S. 27 u. 32 f.; Hobi, Fabrikgesetzgebung, S. 36 f.; von Arx, Industriekultur, S. 332 f.

³⁴ Brunner, Casino, S. 25–31, 34 f. u. 47 f.; Winteler, Glarus, S. 517; NGZ, 28.3.1863, S. 155 f.

beratenden Kommission und später in der Landratsdebatte setzte er sich immer wieder für Bestimmungen ein, welche die Arbeiterschaft vor übermässigen Belastungen schützen sollten. Häufig erhielten seine Anträge aber keine Mehrheit. Am Schluss der Ratsdebatte bezeichnet Niklaus Tschudi das Gesetz als Totgeburt und beantragte Ablehnung. Die Abstimmung ergab 74 Ja, 6 Nein und 20 Enthaltungen. Doch Niklaus Tschudi nutzte die Möglichkeiten der Landsgemeinde und beantragte dort die entscheidenden Veränderungen im Hinblick auf den Einbezug der Männer und die Nachtarbeit. Mit einem «jubelnden Mehr» honorierten die Stimmberechtigten Tschudis hartnäckigen Einsatz.³⁵

Es gab eine Reihe weiterer Vertreter der Mittel- und teilweise der Oberschicht, die bei der Entstehung des Fabrikgesetzes von 1864 eine unterstützende Rolle spielten. Sie können hier nicht alle genannt werden. Die Fabrikarbeiter waren sich aber bewusst, dass sie Verbesserungen nur mithilfe solcher «Philanthropen» erreichen konnten. So hielt eine Pressemeldung der Arbeitervereine im Frühjahr 1864 fest: «Mögen sich nun an der Landsgemeinde Männer finden, die in diesem Sinne für die Arbeiter eintreten, wie sie denselben im Schoosse des h[ohen] Landrathes beigestanden sind. Die Arbeiter bedürfen solcher, denn es ist vorauszusehen, dass die Gegner mit ihrem ganzen Geschoosse ausrücken werden.»³⁶

Neue Organisationen zur Interessenvertretung

Obwohl den Fabrikarbeitern eigene Führungspersönlichkeiten noch fehlten, kam es im Vorfeld der Landsgemeinde zu einer starken Mobilisierung der direkt Betroffenen. Der Entscheid des Landrates, den Memorialsantrag aus Luchsingen zu verschieben und nicht der Landsgemeinde von 1863 vorzulegen, begünstigte diese Entwicklung. So schrieben «einige Fabrikarbeiter im Namen Vieler» im April 1863 in der Lokalpresse: «In der letzten Landrathssitzung muss ein lauer, sogar kalter Wind geweht haben, dass man einen so hochwichtigen Antrag, wie der eines Fabrikpolizeigesetzes, so leicht durch den Bach hinab schicken konnte. Wir Fabrikarbeiter und Väter solcher Kinder hätten eher an ein Zusammenbrechen unserer Berge gedacht, als an eine Verwerfung dieses für uns so dringend noththuenden Gesetzes.»³⁷

³⁵ NGZ, 20.1.1863, S. 33, 28.3.1863, S. 155 f., 18.2.1864, S. 87 f., 20.2.1864, S. 91 f. u. 25.2.1864, S. 101; Stucki, Tschudi, S. 158 f.

³⁶ NGZ, 22.3.1864, S. 156.

³⁷ NGZ, 9.4.1863, S. 177 f.

Wahrscheinlich stand hinter den unterzeichnenden Fabrikarbeitern erneut ein philanthropisch gesinnter Vertreter der Mittelschicht. Die Einsendung war aber geeignet, die Einflussmöglichkeiten der Arbeiterschaft in Erinnerung zu rufen. Sie stufte den Verschiebungsantrag aus dem Kreis der Spinnerei- und Webereiunternehmer als Rückzugsgefecht ein: «Sie werden zum voraus Furcht gehabt haben, auch an der Landsgemeinde, wie in der Kommission, in der Minderheit zu bleiben. Und wahrscheinlich hätten sie sich nicht getäuscht. Wir Hinterländer Fabrikarbeiter wären schaarenweise wie ein Mann mit Jauchzen und Singen an die Landsgemeinde geeilt, um unserem längst gefühlten Bedürfniss Geltung zu verschaffen.»³⁸

Die zitierte Einsendung aus dem Hinterland erhielt rasch ein Echo aus dem Unterland: «Will man etwas haben, so muss man sich auch dafür bewerben. Darum wir Arbeiter, nehmen wir uns einmal zusammen, fassen wir Muth und gründen wir Arbeitervereine, in denen wir unsere materielle und geistige Wohlfahrt besprechen und zur Hebung derselben mitwirken können; besonders geistig müssen wir uns heben, um etwas zu erlangen, denn je unwissender der Mensch, desto würdiger – oder unwürdiger – wird er behandelt.»³⁹

Ein halbes Jahr später entstand in Schwanden dann tatsächlich ein erster Arbeiterverein im beschriebenen Sinn. Schon bald folgte eine gleichartige Verbindung in Linthal. Bis im Frühjahr 1864 kam es zu weiteren Zusammenschlüssen in Haslen, im Raum Glarus und in Niederurnen. Am Pfingstmontag, sechs Tage vor der entscheidenden Landsgemeinde, gründeten die genannten fünf Vereine einen «Central-Arbeiterverein». Im Dreier-Vorstand übernahm der aus Graubünden stammende Jurist Ludwig Christ das Präsidium. Vizepräsident und Aktuar wurde Sekundarlehrer Speich. Aus dem Kreis der Fabrikarbeiter stammte einzig der Stecher Jakob Müller, der die Finanzen betreute. Letzterer wurde gewählt «nach einer etwas originellen Ablehnung des Hrn. Jenny-Ryffel».⁴⁰

Die Gründungsversammlung verabschiedete anschliessend einen «Aufruf der Arbeitervereine des Kantons Glarus an das Glarner-Volk». Dieser wurde in schriftlicher Form im Kanton verbreitet und am Tag vor der Landsgemeinde in der «Neuen Glarner Zeitung» abgedruckt. Er nahm für sich in Anspruch, die Meinung von 700 bis 800 Arbeitern zu vertreten. Den Text entworfen hatte der Handelsmann und spätere Regierungsrat Peter Zweifel aus Linthal, also erneut kein Fabrikarbeiter.⁴¹

³⁸ NGZ, 9.4.1863, S. 178.

³⁹ NGZ, 18.4.1863, S. 194.

⁴⁰ Brunner, Casino, S. 28 f.; NGZ, 5.11.1863, S. 573, 5.12.1863, S. 635 f., 26.4.1864, S. 222 f. u. 19.5.1864, S. 268.

⁴¹ NGZ, 19.5.1864, S. 268 u. 21.5.1864, S. 271 f.; Genealogie: Linthal, Zweifel Nr. 489.

Der Aufruf plädierte für eine tägliche Arbeitszeit von maximal zwölf Stunden während neun Monaten und für elf Stunden «für die drei Wintermonate». Diese Beschränkung sollte auch für Männer gelten. Vehement wehrten sich die Arbeiter gegen die Vorstellung, «Mannspersonen über 16 Jahren» sollten «als freie Männer selbst bestimmen» können: «Und klingt es ... nicht wie Hohn, wenn man am Palmsonntag unsere Konfirmandenknauben betrachtet, die halb gewachsen, geistig noch ungekräftigt nun als freie Männer ihren Herren gegenüber stehen sollen, denen man ungestraft den strengsten Gebrauch ihrer Körperkräfte zumuten darf, ihren Geist und Körper in halber Entwicklung, halb durch die Folgen früherer Anstrengung, ruinieren kann?»⁴²

«Die Arbeiter verpönen auch die Nachtarbeit», hiess es in dem Aufruf weiter. Diese berge «in moralischer und physischer Beziehung die schwersten Schattenseiten der Industrie». Schliesslich hielt der Aufruf fest: «Wir wollen keine Kluft zwischen Herr und Arbeiter, keine Zwietracht säen und kein *berechtigtes* Interesse verletzen. Wir wollen nur das, *was uns von Gott und Rechts wegen gehört*. Wir fordern nur, was erfahrene Ärzte mit unserer Kraft und Entwicklung vereinbarlich, was selbst Fabrikanten als genügend und was wir unserer Selbsterhaltungspflicht höchst schuldig sind.»⁴³

Trotz gelungener Organisation und Mobilisierung blieben die Fabrikarbeiter also sehr zurückhaltend, wie das der Arbeiterverein von Schwanden schon von Anfang an erklärt hatte: «Wir werden keine revolutionäre Demonstration machen, noch Hand dazu bieten, davor warnen uns unser Freund und Rathgeber [also Jean Jenny-Ryffel] und der Freund Aller Arbeiter Herr Schulze-Delitzsch in Potsdam, sowie die Geschichte der Fabrikarbeiter-Bewegung in England.»⁴⁴

Wie weit der Zusammenschluss von rund 50 Fabrikanten und Handelsfirmen zum «Glarner Börsenverein» Anfang April 1864 als Gegenstück zu den neuen Arbeitervereinen zu sehen ist, kann aufgrund der spärlichen Unterlagen nicht entschieden werden. Der gewählte Name und die Bezeichnung des «Glarnerhof» in Glarus als Börsenlokal legen nahe, dass es den Beteiligten in erster Linie um den börsenmässigen Austausch eigener Produkte ging. Der Verein nahm im Weiteren Stellung zu den damals aktuellen Bemühungen für Handelsverträge mit Italien und dem deutschen Zollverein. Wahrscheinlich wurde aber auch der vorliegende Entwurf zu einem breit angelegten Fabrikgesetz diskutiert. Öffentliche Verlautbarungen gab es keine.⁴⁵

⁴² NGZ, 21.5.1864, S. 271.

⁴³ NGZ, 21.5.1864, S. 272.

⁴⁴ NGZ, 9.1.1864, S. 14.

⁴⁵ Grieder, Handelskammer, S. 17–20 u. 47 f.; Winteler, Glarus, S. 511; NGZ, 9.4.1864, S. 188.



Glarus vom Bahnhofplatz aus. Im Hotel «Glarnerhof» (rechts) trafen sich die Mitglieder des 1864 gegründeten «Glarner Börsenvereins». Ausschnitt aus Litho von H. Zollinger, 1862. (LAGL)

Auch Stellungnahmen einzelner Unternehmer waren selten und meist sehr zurückhaltend. Eine Einsendung in der Lokalpresse von Anfang April 1864 beispielsweise plädierte für das Gesetz, wie es aus der landrätlichen Behandlung hervorgegangen war. Es sei doch ein Fortschritt, wenn die tägliche Arbeitszeit neu nicht nur für Kinder, sondern auch für Frauen auf zwölf Stunden beschränkt werde. Es erscheine aber als «unstatthaft ... beschränkende Bestimmungen über die Arbeit der Männer aufzustellen, indem es füglich deren eigenem Ermessen anheim gestellt werden könne». Beim Thema Nacharbeit betonte der Einsender, diese werde nur ausnahmsweise eintreffen und brauche eine Bewilligung. Er vertraue darauf, «dass der praktische Sinn unserer Bürger auch hier die richtige Mitte herausfinden ... werde».⁴⁶

⁴⁶ NGZ, 2.4.1864, S. 175.

Gegen den Schluss ein doppelter Appell: «Mögen daher auch die Leiter der Arbeitervereine ihre Aufgabe richtig erfassen, und nicht eine Kluft zwischen Herren und Arbeitern öffnen, während vielmehr das Band des Wohlwollens und gegenseitigen Zutrauens sie verbinden soll! – Das Gesetz kann diese Lücke nicht ausfüllen, sondern nur den Ueberschreitungen Schranken setzen, während Belehrung und Anregung zu Verbesserungen mehr Sache der freien Thätigkeit ist. – Es werden sich manche Uebelstände mildern, wenn die Arbeiter vor Allem aus lernen besser haushalten als es oft geschieht, indem sie ihr Glück in einem rechtschaffenen Familienleben suchen.»⁴⁷

Die Kantonsverfassung von 1836 garantierte die Vereins- und Versammlungsfreiheit sowie die Pressefreiheit. Dieser gesicherte Rahmen ermöglichte die rasche Bildung der Arbeitervereine. Dazu kam die Möglichkeit, in der «Neuen Glarner Zeitung» die Sicht der Arbeiterschaft ausführlich zu präsentieren. Dies war in der damaligen Zeit keineswegs selbstverständlich. Die Unternehmer gingen offenbar davon aus, dass sie weniger auf ein solches Forum angewiesen seien.⁴⁸

Zwischenbilanz

Das Zusammentreffen von speziellen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Elementen führte dazu, dass Glarus zum europäischen Pionier in Sachen Arbeitnehmerschutz wurde. So war die Glarner Hauptindustrie, der Textildruck, von den zwei markanten Neuerungen, der Begrenzung des Arbeitstags auf zwölf Stunden für alle und dem Verbot der Nachtarbeit, gar nicht betroffen. Dazu kam eine starke innere Differenzierung der Fabrikarbeitschaft, sodass so etwas wie ein Klassenbewusstsein gar nicht entstehen konnte.

Im Weiteren dämpfte die gesellschaftliche Nähe im Kleinstaat die Bereitschaft, radikale Positionen zu vertreten. Dies galt sowohl für die Arbeiter als auch für die Unternehmer. Wer zusammen zur Schule ging und sich regelmässig im Dorf begegnete, war nicht besonders empfänglich für vereinfachende Feindbilder. Es gab auch keine scharfen Abgrenzungen zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. Dies zeigte sich beispielsweise im Vereinswesen, wo die Übergänge zwischen Unter-, Mittel- und Oberschicht fliessend waren. Über den staatlichen Schutz für die Fabrikarbeitschaft entschied nicht ein Parlament oder eine Verwaltungs-

⁴⁷ NGZ, 2.4.1864, S. 175.

⁴⁸ Verfassung 1838, S. 5 (Art. 8).

behörde, sondern die Versammlung aller Stimmberechtigten, die Landsgemeinde. Es galt das allgemeine Stimm- und Wahlrecht für die Männer ab 18 Jahren. Die entscheidenden Neuerungen kamen 1864 ins Fabrikgesetz, weil die Landsgemeinde das Recht besass, die vom Parlament vorgelegten Gesetze in allen Einzelheiten noch abzuändern. Im damaligen Gesetzgebungsprozess waren die Fabrikarbeiter allerdings nicht selber aktiv. Sie verdankten die neuen Schutzbestimmungen dem Einsatz von philanthropisch gesinnten Vertretern aus der Mittel- und Oberschicht.

Der folgende Ausschnitt aus der einleitenden Rede von Landammann Joachim Heer zur Landsgemeinde von 1864 charakterisiert die damalige Befindlichkeit im Kleinstaat Glarus: «Uebergehend zur zweiten Tagesfrage, dem Fabrikgesetz, sagte der Redner: Es ist eine eigene Erscheinung, dass eine grosse Volksversammlung, wo die Fabrikherren und Fabrikarbeiter



Die zur Landsgemeinde versammelten Stimmbürger in den 1860er-Jahren, in der Mitte das Podest für den Landammann und die Redner. Foto J. Broglie. (Original verschollen)

sich befinden, Verhältnisse ordnen soll, die im Grunde einem Vertrage gleich kommen. Doch ist dieses Einschreiten des Staates gerechtfertigt.

Die bei uns vorherrschende Industrie umfasst so zu sagen die ganze Bevölkerung und übt über deren Gedeihen in wohlthuender oder übler Weise den tiefgehendsten Einfluss. Da kommt es dem Staate zu, Schranken zu ziehen, auf dass das Volk nicht Noth leide, wie auch die Zukunft berechtigt ist, von der Gegenwart zu verlangen, dass sie ihr nicht ein entnervtes ausgenütztes Geschlecht überliefere. Schon um die Erhaltung unserer politischen Freiheit willen ist unsere höchste Pflicht zu verhindern, dass nicht eine verkommene Generation, die allen Sinn für die höhern Güter des Lebens verloren hat, entstehe.

Schwierig ist allerdings die Reglerung der Verhältnisse im Einzelnen. In allen andern Staaten sind es ausschliesslich die wohlhabenden Klassen, unter besonderer Betheiligung der Fabrikherren, die ein Wort zu solchen Fragen zu reden haben. Weder in England, noch in Belgien, noch in den schweizerischen Kantonen, die derartige Gesetze erlassen, hat das Volk selbst und unmittelbar das Recht der Theilnahme an derartigen gesetzlichen Erlassen. Bei uns ist das Verhältniss gerade umgekehrt. Eine Versammlung, in der einige tausend Arbeiter und vielleicht ein paar dutzend Fabrikherren sich befinden und in der jeder Arm gleichviel zählt, soll das Schiedsamt in diesen hochwichtigen Beziehungen üben.

Liegt darin nicht etwas Bedenkliches? *Ja*, wenn sie sich wie feindselige Mächte gegenüber stehen, *nein*, wenn die Erkenntniss alle durchdringt, dass sie alle zusammengehören und im Grunde gemeinsame Interessen sie verbinden; dass der Schlag, den die Einen gegen die Andern führen wollten, auf sie selbst zurückfallen würde. Kann ja doch der Fabrikherr als Mensch nicht wünschen, dass seine Mitmenschen im Dienste für seine materiellen Interessen Schaden nehmen und ist er doch in seiner Stellung als Industrieller auf die Erwägung angewiesen, dass die Ausnutzung der menschlichen Arbeitskräfte der Industrie selbst das Mark vorab entzieht!

Aber auch der Fabrikarbeiter soll sich hüten, die Bedingungen zu untergraben, auf denen das Gedeihen der Industrie ruht, und vielmehr die Einsicht üben, dass das Wohl derselben auch ihm zu Gute kommt. Wenn dieser Geist überall herrscht und Fabrikherr und Arbeiter in freundlicher Gesinnung die Hand sich bieten, dann wird daraus ein Gesetz hervorgehen, das die Arbeiter schützt und gleichzeitig die Industrie schont.

In der Hoffnung, dass dieser Geist die heutige Versammlung durchdringe, werde ich bestärkt durch die Thatsache, dass bis dahin die Verhältnisse zwischen Fabrikherren und Arbeitern keine unfreundlichen waren und dass auch in den neu entstandenen Vereinen, in denen das Gesetz besprochen wurde, mit Ruhe und ohne Ueberspannung die Anforderun-

gen verhandelt und die dahin bezüglichen Wünsche formuliert wurden. Unser Ländchen ist ja wie eine Familie. Und wie in einer Familie die treue Anhänglichkeit der Glieder über vorübergehende Missstimmungen den Sieg behauptet, so soll dieser Geist auch herrschen in der Familie, die wir unser Heimatland nennen.

Viele verschiedene Ansichten mögen da sein und da und dort ein Wort in der Hitze gesprochen werden, aber alle werden sich wiederfinden in dem Gedanken, dass über allen Meinungsverschiedenheiten die Liebe zum Vaterlande Alle vereinen soll und in der Erkenntniss, dass Zwietracht niederreisst und Eintracht aufbaut. Der allmächtige Gott, vor dem wir eben unser Gelübde erneuern werden, lasse walten in uns Allen den rechten Geist der Bruderliebe und vaterländischen Hingebung: dann wird das Glarnervolk für und für ein Volk der Freiheit und des Segens bleiben!»⁴⁹



Joachim Heer (1825–1879). Der langjährige Landammann aus der Glarner Oberschicht verstand sich als Vermittler zwischen Fabrikunternern und Arbeiterschaft. (LAGL)

Mit solchen Appellen warb Landammann Joachim Heer für die unveränderte Annahme des Vorschlags für ein neues Fabrikgesetz. Niklaus Tschudi, der dann die Abänderungsanträge zur Arbeitszeit und zur Nacharbeit stellte, griff in seiner Begründung das von Landammann Heer gewählte Bild der Familie wieder auf und erklärte, «so soll auch bei der Feststel-

⁴⁹ NGZ, 24.5.1864, S. 279.

lung des Gesetzes die Landsgemeinde sich dieser Zusammengehörigkeit als Familie bewusst sein. Von diesem Gedanken ausgehend, sei es ihre Pflicht, für alle Glieder derselben zu sorgen. Auch die Fabrikarbeiter seien ein bedeutendes Glied derselben. ... Das vorliegende Gesetz sei nur eine Halbheit und die Anstrengungen der Fabrikarbeiter hiegegen berechtigt, wie denn auch das Masshalten in der Opposition gegen dasselbe ab Seite der Arbeitervereine alle Anerkennung verdiene.»⁵⁰

Die von allen Seiten proklamierte Bereitschaft zur respektvollen Begegnung und zum Kompromiss erlitt anschliessend einen argen Dämpfer: «Dieses Votum des Hrn. Präs. Dr. Tschudi fiel auf einen überaus günstigen Boden. Schon während desselben kam vom Ringe vielfach der Ruf: «Bravo» und «Unterstützt»; am Schlusse folgte der Applaus mit aller Kraft und sofort wurde Scheiden [= Abstimmen] verlangt.

Unter diesen Auspizien trat Hr. Rathshr. Hefti von Hätzingen, der im Landrath das Wort für die Stellung der Industriellen geführt hatte, auf die Bühne, aber von allen Seiten ertönte mit Macht der Ruf: «Abe, abe, wir wollen scheiden». Hr. Hefti versuchte seinen Posten zu behaupten und begann mit den Worten: «Es handelt sich darum, dass unsere Industrie in eine ausnahmsweise Lage gebracht werden solle»: da wurde das Bächlein des Volkswiderstandes zum brausenden Strome und unter dem vielfachen Rufe «abe» trat Hr. Hefti seinen Rückzug an.

Zu bemerken ist, dass in diesem Augenblicke auch der Eintritt des Regens im Anzuge war. Nach dem Rückzuge des Hrn. Hefti wurde abermals das «Scheiden» verlangt. Hr. Landammann Dr. Heer, der sich vergebens für die Aufrechterhaltung des freien Wortes bemühte, schritt zur Abstimmung.» Das Resultat ist bekannt: Die Abänderungsanträge von Niklaus Tschudi setzten sich mit überwältigender Mehrheit durch.⁵¹

Von der Kompromissbereitschaft zum akuten Konflikt

Die Art und Weise, wie 1864 die Pioniertat der Glarner Landsgemeinde zustande kam, war aus demokratischer Sicht sehr fragwürdig. Wie ein Wetterleuchten kündete sie die anschliessende Verschärfung der Auseinandersetzungen an. Erste Diskussionen gab es im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung des Fabrikgesetzes. Zu Beginn der 1870er-Jahre war es dann der sogenannte Doppeldruck, der die Gemüter erhitzte. Dieser Konflikt entwickelte sich in der Hauptindustrie des Kantons und führte

⁵⁰ NGZ, 26.5.1864, S. 284.

⁵¹ NGZ, 26.5.1864, S. 284.

im Herbst 1872 zu einer tumultuösen Landsgemeinde. Im Unterschied zur Zeit vor 1864 ist diese Entwicklung aber noch wenig erforscht. Aus diesem Grund müssen sich die folgenden Ausführungen auf Hinweise beschränken.

Die Beobachtungen während der ersten Fabrikinspektion im Winter 1864/65 fanden ihren Niederschlag in einem umfangreichen Bericht. Die im «Börsenverein» zusammengeschlossenen Unternehmen reagierten darauf mit einem «Gutachten». Dieses warf der inspizierenden Dreier-Kommission vor, sie habe ihre Kompetenzen überschritten und in ihren Anträgen jedes Mass verloren. Bei der anschliessenden Ausarbeitung einer Verordnung zum Vollzug des Fabrikgesetzes kamen sich Börsenverein und Central-Arbeiterverein in die Quere. Nach diesen Konflikten hatten die bisherigen Fabrikinspektoren offenbar genug. Für die 1867/68 anstehenden Fabrikbesuche mussten neue Inspektoren gefunden werden, was alles andere als einfach war.⁵²

Zu den im Herbst 1867 gewählten Fabrikinspektoren gehörte der Arzt Fridolin Schuler aus Mollis, der spätere eidgenössische Fabrikinspektor. Er wurde rasch zur prägenden Gestalt innerhalb des kantonalen Dreier-Gremiums, obwohl er, entgegen einer verbreiteten Vorstellung, bis zu diesem Zeitpunkt keinen direkten Bezug zur Fabrikgesetzgebung gehabt hatte. Schon bald geriet er im Zusammenhang mit dem sogenannten Doppeldruck zwischen die Fronten. Den Fabrikunternehmern trieb er den Schutz der Arbeiter zu weit. In den Augen der Fabrikarbeiter verhielt er sich den Unternehmern gegenüber zu nachsichtig.⁵³

Beim Doppeldruck handelte es sich um ein neues Verfahren für die Herstellung der sogenannten Yasmas. Dieser Artikel für den orientalischen Markt wurde auf sehr feine Gewebe gedruckt. 1858 hatte die Firma Johs. Heer in Glarus begonnen, zwei bis vier aufeinander gelegte Stoffbahnen in einem einzigen Arbeitsgang mit einem bestimmten Muster zu bedrucken. Der Firma gelang es, die technischen Raffinessen dieses Verfahrens längere Zeit für sich zu behalten. Doch ab dem Ende der 1860er-Jahre waren alle Yasmas-Druckereien in der Lage im Doppeldruck zu produzieren.

Fast gleichzeitig stockte der Absatz. Beobachter rechneten mit Arbeitslosigkeit für nahezu die Hälfte der Yasmas-Drucker. Diese Situation löste «eine in unserm Land wohl noch nie dagewesene Gärung» aus.⁵⁴

⁵² Grieder, Handelskammer, S. 48; Hobi, Fabrikgesetzgebung, S. 60; Janser, Im Takt, S. 136–140 u. 151 f.; LAGL, Bd. X 8: Protokolle des Rats vom 17.1.1866 (Nr. 253), 7.3.1866 (Nr. 267), 14.3.1866 (Nr. 272), 2.10.1866 (Nr. 356) u. 21.8.1867 (Nr. 438).

⁵³ Thüerer, Schuler, S. 140 f; Jenny, Handel, S. 537–541.

⁵⁴ Jenny, Handel, S. 541–543.



Yasmas-Muster, gedruckt auf feinem Gewebe. Der «Doppeldruck», eine neue Methode, im gleichen Arbeitsgang mehrere Yasmas zu drucken, machte um 1870 viele Drucker arbeitslos. (Museum des Landes Glarus)

Der Central-Arbeiterverein reagierte mit einem Memorialsantrag zuhanden der Landsgemeinde 1872. Darin forderte er ein Verbot des Doppeldrucks und verwies in der Begründung auf schwere gesundheitliche Schäden durch das neue Verfahren hin. Fabrikinspektor Fridolin Schuler, später gestützt durch eine ausserkantonale Expertenkommission, kam zum Schluss, dass bei einer verbesserten Ventilation die Belastungen durch den Doppeldruck nicht grösser seien als beim hergebrachten einfachen Druck. Gestützt darauf empfahl der Landrat, nicht auf den Memorialsantrag einzutreten und den Yasmas-Druckereien ein halbes Jahr Zeit zu geben, die in Aussicht gestellten Verbesserungen vorzunehmen.⁵⁵

⁵⁵ Jenny, Handel, S. 543–547.

An der entscheidenden Landsgemeinde im September 1872 kam es zu «einer erregten und theilweise stürmischen Diskussion». Von den sieben Rednern zum Thema Doppeldruck waren mindestens zwei Fabrikarbeiter. Diese hatten also gelernt, an der Landsgemeinde für sich selber einzustehen. Niklaus Tschudi, der 1864 die entscheidenden Änderungen im Fabrikgesetz eingebracht hatte, trat ebenfalls als Redner auf. Diesmal widersprach er dem Central-Arbeiterverein. Er erklärte, «zu dem angestrebten Verbot des Doppeldrucks könne er nicht rathen. Dasselbe würde gegen die durch die Verfassung garantierte Gewerbefreiheit verstossen.»⁵⁶

Auch der Unternehmer Johannes Heer-Schuler wollte gegen ein Verbot argumentieren. Dazu berichtete die Presse: «Sofort erhebt sich ein gewaltiger Lärm von Seite der Arbeiter und der Ruf ‹Abä! Abä!› untermischt mit den verschiedensten Bemerkungen an die Adresse dieses Mitgliedes der hauptsächlichsten und daher auch missbeliebtesten Doppeldruck-Firma unseres Kantons. Erst nach längerer Zeit kann Hr. Heer zum Worte gelangen.» Anschliessend wurden seine Ausführungen «häufig durch heftigen Lärm und mannigfache Zurufe unterbrochen».⁵⁷

Das undisziplinierte Verhalten und die «aufreizende Sprache» waren gar nicht im Sinne von Landamman Joachim Heer. Schon bei der Eröffnung der Versammlung hatte er auf die Gefahren der Landsgemeinde verwiesen, «wo die arbeitende Klasse, wenn sie will und zusammenhält das Messer in der Hand hat, um durch Mehrheitsbeschluss so ziemlich alles zu machen, was ihr gut dünkt. Mögen sie niemals vergessen, dass ein Landsgemeindebeschluss rasch gefasst ist, dass aber zuweilen die praktischen Folgen ganz anders aussehen, als man sie zuerst sich vorstellt; mögen sie namentlich auch das nicht vergessen, dass man sich nie oder selten ungestraft über gewisse Schranken hinwegsetzt, welche die Natur der Dinge und wohl auch die Gerechtigkeit gezogen hat.»⁵⁸

In der aufgeheizten Stimmung vom Herbst 1872 erzielten die mahnenden Worte von Joachim Heer und das ablehnende Votum von Niklaus Tschudi nicht die gewünschte Wirkung: Die Landsgemeinde beschloss, wenn auch knapp, den Doppeldruck zu verbieten, bis die gesundheitsschädlichen Auswirkungen beseitigt seien. Auch das direkt anschliessende Geschäft wurde nicht im Sinne von Landammann und Landrat entschieden. Die Landsgemeinde beschloss nämlich mit deutlichem Mehr, sofort den Elf-Stunden-Tag einzuführen. Landrat und Unternehmer hatten eine Verschiebung beantragt.

⁵⁶ NGZ, 1.10.1872, S. 618 u. 3.10.1872, S. 621 f.

⁵⁷ NGZ, 3.10.1872, S. 622.

⁵⁸ NGZ, 1.10.1872, S. 617 u. 3.10.1872, S. 622.

Sie verwiesen auf die laufenden Verhandlungen mit andern stark industrialisierten Kantonen mit dem Ziel, eine gemeinsame Regelung zu finden.⁵⁹

1872 war eine Mehrheit der Fabrikarbeiter offenbar nicht mehr bereit, konsensorientierte Lösungen zu suchen. Sie nutzte «das Messer in der Hand» und setzte sich durch. Die Reaktion auf den sofortigen Elf-Stunden-Tag kam postwendend. Ein im ganzen Kanton verteiltes «Manifest der Spinnerei- und Webereibesitzer» kündigte eine der reduzierten Arbeitszeit entsprechende Kürzung der Löhne an und machte dafür die Arbeitervereine verantwortlich:

«Der bedauerliche Ausnahmzustand, in welchem sich die Gewerbetreibenden des Kantons Glarus nunmehr befinden, ist die Frucht einer lange genährten Agitation und der schliesslichen Vergewaltigung der Industriellen. Die nächste Folge davon ist eine sehr empfindliche Schmälerung des Arbeiterverdienstes, wofür die ganze Verantwortlichkeit auf Diejenigen fallen muss, welche seit Jahren im Schoosse der Arbeitervereine das grosse Wort führten – ohne ein richtiges Verständniss der gewerblichen und kommerziellen, mit dem allgemeinen Weltverkehr verflochtenen Verhältnisse – und durch ihr Gebahren es noch dahin bringen könnten, dass der ohnehin schwer bedrängten Industrie unseres kleinen Landes der Lebensfaden abgeschnitten würde!»⁶⁰

Ausblick

Der Ausgang des Konflikts im Bereich der Spinnerei/Weberei ist nicht bekannt. Der Elf-Stunden-Tag blieb bestehen und wurde vom eidgenössischen Fabrikgesetz von 1878 für die ganze Schweiz festgeschrieben. Dabei konnten sich die Glarner Produzenten von Garn und Geweben im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts gut behaupten. Im Glarner Textildruck hingegen war beschäftigungsmässig bereits in den 1860er-Jahren eine Wende eingetreten. Der Abwärtstrend liess bis 1910 die Zahl der Arbeitsplätze auf einen Viertel schrumpfen. Wie weit das staatliche Verbot des Doppeldrucks diese Entwicklung beeinflusste, ist nicht untersucht.⁶¹

Obwohl zur Glarner Fabrikgesetzgebung im 19. Jahrhundert bereits drei Dissertationen vorliegen, wissen wir erstaunlich wenig über die praktische Umsetzung der staatlichen Schutzbestimmungen und über deren Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Künftige Untersuchungen sollten allerdings den Blickwinkel ausweiten und auch die

⁵⁹ NGZ, 3.10.1872, S. 622.

⁶⁰ NGZ, 10.10.1864, S. 640a u. 12.10.1872, S. 642.

⁶¹ Rohr, Wirtschaftswunder, S. 23–26.

privaten Bestrebungen im Kampf gegen die prekären Arbeits- und Lebensbedingungen einbeziehen. Dazu gehören die Gründung von Spar-, Kranken-, Witwen- und Waisenkassen sowie die Bemühungen um eine bessere Bildung und die Bereitstellung gesunder Wohnungen. Nicht zu vergessen ist die Sozialbewegung von Pater Theodosius Florentini, zu der es mit der «Industriellen Versorgungsanstalt» in Rüti ein gut dokumentiertes Glarner Beispiel gibt.⁶²

Auch Pfarrer Bernhard Becker wollte nicht in erster Linie auf staatliche Massnahmen setzen, sondern die direkt Betroffenen in die Pflicht nehmen. Dies belegen die zwei abschliessenden Zitate: «Dazu kommt die oft furchtbare Gier der Arbeiter, die einen grossen Zahltag herausschinden wollen, als ob der Zahltag das grösste wäre und Leib und Leben, die bei jedem Zahltag minder werden, nichts. ... Dabei schwitzen viele so sehr, dass sie in den Fabriken die Hemden wechseln, und über Mittag gehen sie nicht nach Hause, sondern verzehren das Essen schnell in der Fabrike. So betrügen sie sich noch um die Mittagsstunde, um die Mittagsstunde Ruhe, um die Mittagsstunde *frischer Luft*, um die Mittagsstunde *anderer Bewegung*, um ein *gesegnetes Essen*. Denn ein solches Verzehren der Kost ist kein gesegnetes Essen.»⁶³

«Dieser übermässigen Gier der Arbeiter kommen dann auch die Herren noch redlich zu Hülfe. Es bestehen Prämien für die, welche am meisten erspinnen und erhaspeln. Auf jedem Boden, und da befinden sich etwa 6 Spinner, wird eine Prämie von ungefähr einem Thaler ausgesetzt für den, der in einem Zahltag von 4 Wochen am meisten Pfunde Garn herausspinnet. In der Spinnerei von Herrn Kunz in Linththal kam einmal den Spinnern der sehr vernünftige Gedanke: sie wollen einander nicht so hetzen, sondern die Prämie unter einander vertheilen. Derjenige, welcher bei rechter und redlicher Arbeit am meisten Pfunde habe, solle seinen Prämienthaler mit den andern theilen. Das Ding wurde aber ruchbar und dann wurde auf das Complottiren, wie man das wahrscheinlich nannte, eine Busse gesetzt. Hole der Teufel all diese Prämien!»⁶⁴

⁶² Stüssi, Versorgungsanstalt, S. 9–19.

⁶³ Becker, Fabrikindustrie, S. 37 f.

⁶⁴ Becker, Fabrikindustrie, S. 38 f.

Quellen und Literatur

A) Handschriftliche Quellen (im Glarner Landesarchiv)

Protokolle des Rats 1864–1872 (Bd X 8)
Genealogie des Landes Glarus

B) gedruckte Quellen

Becker, Bernhard: Ein Wort über die Fabrikindustrie (1858). Mit einer Einführung von Hans-Ulrich Schiedt. Bern 1990

Elmer, Josua: Ethnologischer Spaziergang durch das Glarnerland [um 1865]. In: Neujahrsbote für das Glarner Hinterland 24 (1990)

Heer, Oswald u. Blumer, Johann Jakob: Der Kanton Glarus. Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, Bd. 7. St. Gallen/Bern 1846

Historische Statistik der Schweiz. Hg. v. Heiner Ritzmann-Blickenstorfer. Zürich 1996

Memorial für die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1864. Glarus 1864

NGZ: Neue Glarner Zeitung. Glarus 1863 f.

Schweizerische Statistik. Hg. v. Eidgenössischen Statistischen Amt. Bern 1862 ff.

Verfassung und Gesetze über Organisation, Geschäftsführung und Besoldung etc. der Lands- und Gemeindebehörden des Kantons Glarus nebst Sporteln-Tarif. Glarus 1838

C) Fachliteratur

Brunner, Christoph H.: Casino Gesellschaft Schwanden, 1834–2009. Streiflichter. [Typoskript, Schwanden 2009]

Dudzik, Peter: Innovation und Investition. Technische Entwicklung und Unternehmerentscheide in der schweizerischen Baumwollspinnerei, 1800–1916. Zürich 1987

Grieder, Wilhelm: 100 Jahre Glarner Handelskammer, 1864–1964. Glarus 1965

Heer, Gret u. Kern, Urs: Alltag der Glarner Textildruckerarbeiter im 19. Jahrhundert. In: Arbeitsalltag und Betriebsleben. Zur Geschichte industrieller Arbeits- und Lebensverhältnisse in der Schweiz. Hg. v. Schweizerischen Sozialarchiv. Zürich 1981

Hobi, Emil: Die Entwicklung der Fabrikgesetzgebung im Kanton Glarus. Bern 1920

Janser, Jacqueline: Im Takt der Maschinen. Das Arbeitsrecht des Kantons Glarus im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Fabrikgesetzgebung. Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, Bd. 11. Zürich/St. Gallen 2010

Jenny, Adolf: Handel und Industrie des Kantons Glarus. In: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus 34 (1902)

Lemmenmeier, Max: Aufgaben und Einfluss eines Fabrikinspektors. Das Beispiel Fridolin Schuler. In: Wissenschaft und Wohlfahrt. Moderne Wissenschaft und ihre Träger in der Formation des schweizerischen Wohlfahrtsstaates während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Hg. v. Hansjörg Siegenthaler. Zürich 1997

Oberhänsli, Silvia: Die Glarner Unternehmer im 19. Jahrhundert. [Zürich 1982]

Rohr, August: Das glarnerische Wirtschaftswunder. In: von Arx, Rolf, Davatz, Jürg u. Rohr, August: Industriekultur im Kanton Glarus. Streifzüge durch 250 Jahre Geschichte und Architektur. Glarus 2005

Rohr, August: Historisch gewachsene Vielfalt in der Glarner Gemeindeorganisation. In: Wege zum neuen Glarnerland. Die Glarner Gemeindestrukturreform aus historischer und juristischer Sicht. Glarus 2012

Stucki, Fritz: Dr. med. Niklaus Tschudi. Politiker und Sozialreformer, 1814–1892. In: Grosse Glarner. 26 Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten. Hg. v. Fritz Stucki u. Hans Thürer. Glarus 1986

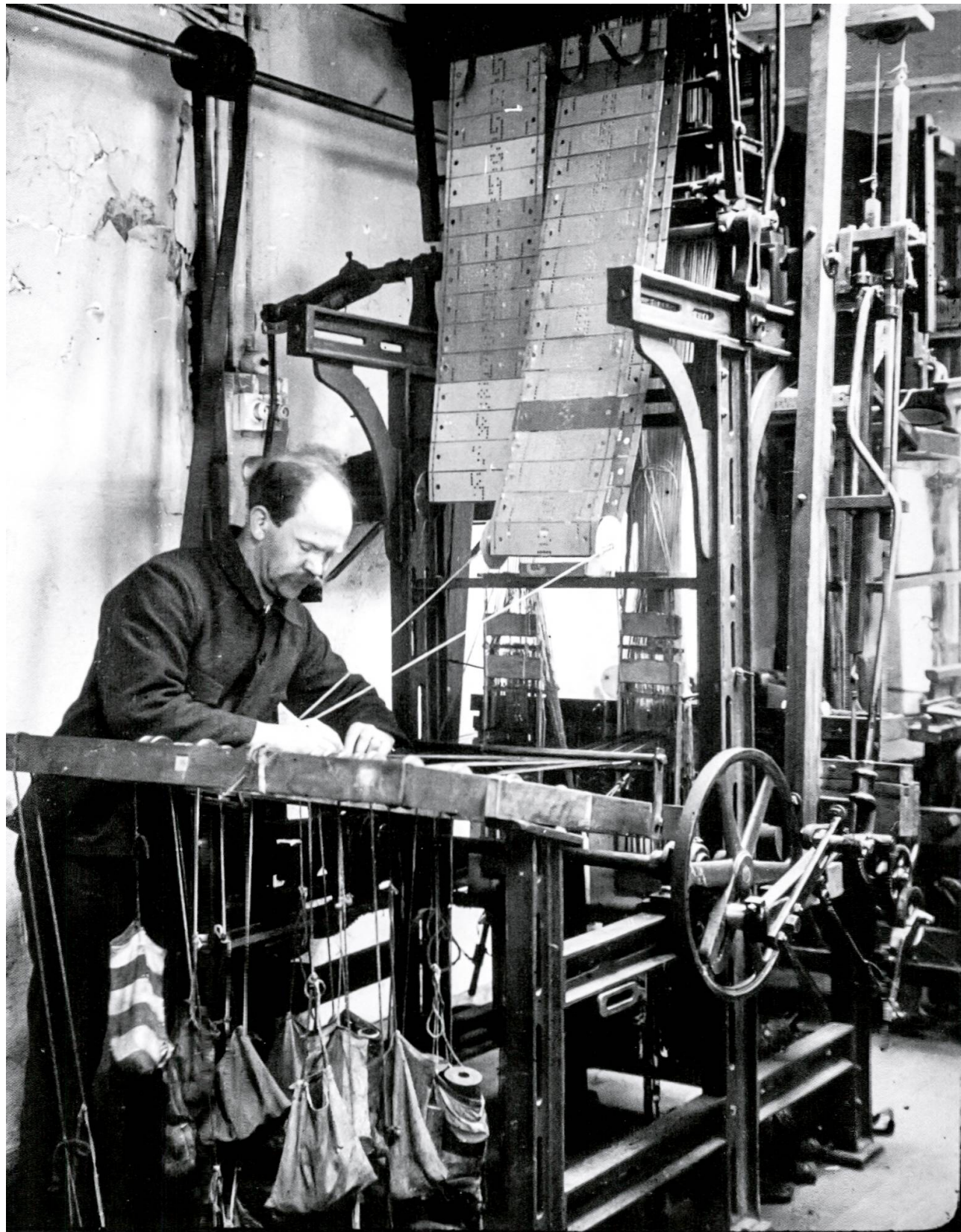
Stüssi, Heinrich: Chronik von Linthal. In: Neujahrsbote für das Glarner Hinterland 1 (1967)

Stüssi, Heinrich: Die industrielle Versorgungsanstalt in Rüti. In: Neujahrsbote für das Glarner Hinterland 36 (2002)

Thürer, Hans: Dr. med. Fridolin Schuler. Fabrikinspektor und Sozialreformer, 1832–1903. In: Grosse Glarner. 26 Lebensbilder aus fünf Jahrhunderten. Hg. v. Fritz Stucki u. Hans Thürer. Glarus 1986

von Arx, Rolf, Davatz, Jürg u. Rohr, August: Industriekultur im Kanton Glarus. Streifzüge durch 250 Jahre Geschichte und Architektur. Glarus 2005

Winteler, Jakob: Geschichte des Landes Glarus. Bd. 2, von 1638 bis zur Gegenwart. Glarus 1954



In den 1860er-Jahren bildeten die Fabrik-Posamentier die wichtigste Gruppe in der Basler Fabrikarbeiterschaft. Dieses Bild aus dem 20. Jahrhundert zeigt den schon 1868/69 gebräuchlichen mächtigen Jacquard-Webstuhl mit dem mechanischen Antrieb, der sich stark von den für Bauernstuben gebauten Webstühlen der Heimposamentier unterscheidet. (Schweizerisches Institut für Volkskunde, Basel: SGV_02D_01158)